



Aktenzeichen: 216.2-3959/1/1/4

Datum/Unser Zeichen: 6. Mai 2024 / sem-gue

Vernehmlassungsverfahren zur Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312)

Synoptische Tabelle mit den geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
<p><i>Art. 3 Abs. 3 Bst. a, c</i></p> <p>³ Vorbehältlich der Artikel 82 Absatz 4 und Artikel 83a des AsylG richten sich die Festsetzung und die Ausrichtung der Nothilfeleistungen für folgende Personen nach kantonalem Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid oder einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist; c. Personen, deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde. 	<p><i>Art. 3 Abs. 3 Bst. a und c</i></p> <p>³ Vorbehältlich der Artikel 82 Absatz 4 und Artikel 83a des AsylG richten sich die Festsetzung und die Ausrichtung der Nothilfeleistungen für folgende Personen nach kantonalem Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist und: <ul style="list-style-type: none"> 1. auf deren Asylgesuch oder Gesuch um vorübergehenden Schutz rechtskräftig nicht eingetreten wurde, oder 2. deren Asylgesuch oder Gesuch um vorübergehenden Schutz rechtskräftig abgewiesen wurde, c. Personen, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist und: <ul style="list-style-type: none"> 1. deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde, oder 2. deren vorübergehender Schutz rechtskräftig widerrufen wurde,
<p><i>Art. 20, Bst. a, b und e</i></p> <p>Der Bund vergütet den Kantonen Globalpauschalen für Personen während der Dauer des Asylverfahrens, der vorläufigen Aufnahme und der vorübergehenden Schutzgewährung. Ausgenommen davon sind Personen während der Dauer eines Verfahrens nach Artikel 111c AsylG. Er vergütet diese Pauschalen ab Beginn des Monats, welcher der Zuweisung an einen Kanton, dem Entscheid über die vorläufige Aufnahme oder der Gewährung des vorübergehenden Schutzes folgt, bis und mit dem Ende des Monats, in dem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Nichteintretens- oder der negative Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird; b. das Asylgesuch abgeschlossen wird; e. der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird, längstens aber bis zum Zeitpunkt, in dem eine Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 74 Absatz 2 des AsylG zu erteilen ist; 	<p><i>Art. 20 Abs. 1, Bst. a, b und e sowie Abs. 2</i></p> <p>¹ Der Bund vergütet den Kantonen Globalpauschalen für Personen während des Asylverfahrens, während des Verfahrens zur Gewährung vorübergehenden Schutzes, während der vorläufigen Aufnahme und während der vorübergehenden Schutzgewährung. Ausgenommen davon sind Personen während der Dauer eines Verfahrens nach Artikel 111c AsylG. Er vergütet diese Pauschalen ab Beginn des Monats, welcher der Zuweisung an einen Kanton folgt, bis und mit dem Ende des Monats, in dem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Wegweisungsentscheid und einer der nachfolgenden Entscheide rechtskräftig werden: <ul style="list-style-type: none"> 1. der Nichteintretensentscheid, 2. der negative Asylentscheid, 3. der negative Schutzgewährungsentscheid, b. das Asylgesuch oder das Gesuch um vorübergehenden Schutz abgeschlossen wird; e. der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig widerrufen oder aufgehoben wird, längstens aber bis zum Zeitpunkt, in dem eine Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 74 Absatz 2 des AsylG zu erteilen ist; <p>² Wird eine Person, der vorübergehender Schutz gewährt worden ist, zu einem späteren Zeitpunkt vorläufig aufgenommen, so wird die Dauer der Schutzgewährung vollumfänglich an die</p>



Geltendes Recht	Geplante Änderungen
<p><i>Art. 24</i></p>	<p>nach Absatz 1 Buchstabe d längstens zu gewährende Abgeltungszeit angerechnet.</p> <p><i>Art. 24 Abs. 4 - 6</i></p> <p>⁴ Wird eine rechtskräftig vorläufig aufgenommene Person zu einem späteren Zeitpunkt als Flüchtling oder Staatenloser anerkannt, so wird die Dauer ihres bisherigen Aufenthaltes ab dem Zeitpunkt derjenigen Einreise in die Schweiz, nach welcher die vorläufige Aufnahme erstmals angeordnet worden ist, vollumfänglich an die nach Absatz 1 Buchstaben a – d^{bis} längstens zu gewährende Abgeltungszeit angerechnet.</p> <p>⁵ Wird eine Person, der vorübergehender Schutz gewährt worden ist, zu einem späteren Zeitpunkt als Flüchtling oder Staatenloser anerkannt, so wird die Dauer der Schutzgewährung vollumfänglich an die nach Absatz 1 Buchstaben a – d^{bis} längstens zu gewährende Abgeltungszeit angerechnet.</p> <p>⁶ Wird ein anerkannter Flüchtling zu einem späteren Zeitpunkt als Staatenloser anerkannt oder wird ein anerkannter Staatenloser zu einem späteren Zeitpunkt als Flüchtling anerkannt, so wird die Dauer des bisherigen Aufenthaltes ab Einreichung des Asylgesuches oder ab Anerkennung der Staatenlosigkeit vollumfänglich an die nach Absatz 1 Buchstaben a – d^{bis} längstens zu gewährende Abgeltungszeit angerechnet.</p>
<p><i>Art. 28</i></p> <p>¹ Der Bund richtet den Kantonen eine einmalige Pauschale aus für jede Person:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die ein Dublin–Verfahren durchlaufen hat; b. die ein beschleunigtes Verfahren durchlaufen hat; c. die ein erweitertes Verfahren durchlaufen hat; oder d. deren vorläufige Aufnahme aufgehoben worden ist. <p>² Die Pauschale nach Absatz 1 wird für die betreffende Person entrichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. auf deren Asylgesuch nach Artikel 31a Absätze 1 und 3 des AsylG nicht eingetreten wurde, wenn der entsprechende Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden ist und ihr eine Ausreisefrist angesetzt worden ist; b. deren Asylgesuch abgewiesen wurde, wenn der entsprechende Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden ist und ihr eine Ausreisefrist angesetzt worden ist; oder c. deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde und ihr eine Ausreisefrist angesetzt worden ist. 	<p><i>Art. 28</i></p> <p>¹ Der Bund richtet den Kantonen eine einmalige Pauschale aus für jede Person:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die ein Dublin–Verfahren durchlaufen hat; b. die ein beschleunigtes Verfahren oder ein Verfahren zur Gewährung vorübergehenden Schutzes durchlaufen hat; c. die ein erweitertes Verfahren durchlaufen hat; oder d. deren vorläufige Aufnahme aufgehoben oder deren vorübergehender Schutz widerrufen worden ist. <p>² Die Pauschale nach Absatz 1 wird für die betreffende Person entrichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. auf ihr Asylgesuch oder ihr Gesuch um vorübergehenden Schutz nicht eingetreten wurde, der entsprechende Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden und ihr eine Ausreisefrist angesetzt worden ist; b. ihr Asylgesuch oder ihr Gesuch um vorübergehenden Schutz abgewiesen wurde, der entsprechende Asyl- oder Schutzgewährungs- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden und ihr eine Ausreisefrist angesetzt worden ist; oder c. ihr eine Ausreisefrist angesetzt worden ist und: <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde, oder 2. ihr vorübergehender Schutz rechtskräftig widerrufen wurde.

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
<p><i>Art. 29 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Die Nothilfepauschale für Personen nach Abschluss eines beschleunigten Verfahrens beträgt 2013 Franken (Indexstand: 31. Oktober 2018). Sie basiert auf einer Bezugsquote von 33 Prozent, einer Bezugsdauer von 122 Tagen und Kosten pro Tag in der Höhe von 50 Franken.</p> <p>³ Die Nothilfepauschale für Personen nach Abschluss eines erweiterten Verfahrens und für Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde, beträgt 6006 Franken (Indexstand: 31. Oktober 2018). Sie basiert auf einer Bezugsquote von 66 Prozent, einer Bezugsdauer von 182 Tagen und Kosten pro Tag in der Höhe von 50 Franken.</p>	<p><i>Art. 29 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Die Nothilfepauschale für Personen nach Abschluss eines beschleunigten Verfahrens oder eines Verfahrens zur Gewährung vorübergehenden Schutzes beträgt 2013 Franken (Indexstand: 31. Oktober 2018). Sie basiert auf einer Bezugsquote von 33 Prozent, einer Bezugsdauer von 122 Tagen und Kosten pro Tag in der Höhe von 50 Franken.</p> <p>³ Die Nothilfepauschale für Personen nach Abschluss eines erweiterten Verfahrens und für Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben oder deren vorübergehender Schutz widerrufen wurde, beträgt 6006 Franken (Indexstand: 31. Oktober 2018). Sie basiert auf einer Bezugsquote von 66 Prozent, einer Bezugsdauer von 182 Tagen und Kosten pro Tag in der Höhe von 50 Franken.</p>
	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom</i></p> <p>Bei rechtskräftig vorläufig aufgenommenen Personen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnungsänderung als Flüchtling oder Staatenloser anerkannt worden sind, wird die Dauer ihres bisherigen Aufenthaltes ab dem Zeitpunkt derjenigen Einreise, nach welcher die vorläufige Aufnahme erstmals angeordnet worden ist, vollumfänglich an die nach Inkrafttreten dieser Ordnungsänderung gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a – d bis längstens noch zu gewährende Abgeltungszeit angerechnet.</p>